

26.06.23**Empfehlungen**
der Ausschüsse

R

zu **Punkt ...** der 1035. Sitzung des Bundesrates am 7. Juli 2023

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten**Der Rechtsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf allgemein

1. Der Bundesrat spricht sich dafür aus, die Entscheidung über den Einsatz von Videokonferenztechnik allein in das pflichtgemäße – nicht begrenzte – Ermessen des Gerichts zu stellen und auf eine Begründungspflicht für den Fall ablehnender Entscheidungen zu verzichten.

Begründung:

Die mündliche Verhandlung ist das Herzstück eines jeden Gerichtsprozesses, sie ist gleichsam die Visitenkarte der Justiz (Gross, NJW 2014, 3140). Daher kommt ihrer Gestaltung eine herausragende Bedeutung zu, nicht nur im Hinblick auf die Außenwirkung der Gerichte, sondern gerade auch zur Erreichung des Ziels eines jeden Gerichtsverfahrens, nämlich der Wahrheitsfindung im Rahmen der jeweiligen Verfahrensordnung.

Die Entscheidung, ob sich ein konkretes Verfahren für eine Videoverhandlung eignet, muss daher allein im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts liegen. Es muss in seiner Entscheidung, ob die Verhandlung per Videokonferenz – zum Beispiel bei reinen „Antragsterminen“ – oder in Präsenz von Angesicht zu Angesicht – zum Beispiel um Parteien persönlich zu befragen oder um komplexe Rechtsfragen unmittelbar zu erörtern – durchgeführt wird, frei bleiben. Eine

Begrenzung dieses Ermessens durch den Gesetzgeber auf ein Regel-Ausnahmeverhältnis mittels Soll-Vorschrift ist daher bereits aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen.

Zwar sind ermessenslenkende Vorschriften den Prozessordnungen nicht generell fremd. So soll das Gericht beispielsweise das persönliche Erscheinen beider Parteien anordnen, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts geboten erscheint (§ 141 Absatz 1 Satz 1 ZPO). Allerdings ist die richterliche Verfahrensgestaltung kein Bestandteil der Dispositionsbefugnis der Parteien. Die rechtsprechende Gewalt ist den Richterinnen und Richtern anvertraut (Artikel 92 GG) und die Verfahrensführung obliegt allein dem – gemäß Artikel 97 GG unabhängigen – Gericht.

Im Übrigen kann nur das Gericht selbst die in die Abwägung einzustellenden und in der Einzelbegründung zu Artikel 6 Nummer 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzesentwurfs (BR-Drucksache 228/23, Seite 52) beispielhaft angeführten Aspekte – z. B. gesundheitliche Einschränkungen, schwierige Vergleichsverhandlungen, besondere persönliche Betroffenheit, Persönlichkeits- und Datenschutzrechte – aufgrund seiner prozessualen Stellung unabhängig und frei von Parteiinteressen gegeneinander abwägen. Das Interesse „der die Parteien vertretenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die prozess-ökonomischen Vorteile einer Videoverhandlung zu nutzen“ (vgl. Einzelbegründung zu Artikel 6 Nummer 5 Absatz 2 Satz 2, Seite 53) findet bei der Ermessensausübung Berücksichtigung und wird schon durch die als gesetzgeberisches Ziel formulierte Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik gestärkt.

Aus diesen Gründen sind folgende ermessensbegrenzenden Vorschriften – nebst etwaigen Folgeänderungen –, die das Gericht zur Durchführung einer Videoverhandlung anhalten sollen, ersatzlos zu streichen:

- Die „Soll-Vorschrift“ des Artikel 6 Nummer 5 (§ 128a Absatz 2 Satz 2 ZPO).
- Die „Muss-Vorschrift“ des Artikel 6 Nummer 12 Buchstabe a (§ 227 Absatz 1 Satz 3 ZPO).

Gleichermaßen muss die vorgesehene Begründungspflicht für den Fall einer ablehnenden Entscheidung, die den Anschein von Misstrauen gegenüber den Gerichten erweckt, sachgerechte Entscheidungen im Zusammenhang mit Videokonferenzen zu fällen, in den folgenden Vorschriften entfallen:

- Artikel 6 Nummer 5 (§ 128a Absatz 2 Satz 3 ZPO).
- Artikel 9 Nummer 5 (§ 50a Absatz 2 Satz 2 ArbGG).
- Artikel 10 Nummer 4 (§ 110a Absatz 2 Satz 2 SGG).

Die dargelegten Grundsätze gelten für alle Verfahrensordnungen. Im Interesse der Rechtseinheitlichkeit gilt es, eine weitergehende – nicht notwendige – Zersplitterung der Verfahrensregeln zu vermeiden. Unterschiede sind – im Sinne eines bestmöglichen Gleichlaufs der jeweiligen Verfahren – nur dort gerechtfertigt, wo dies die verschiedenen Prozessmaximen zwingend erfordern.

2. Der Bundesrat begrüßt die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit, Anträge und Erklärungen zu Protokoll der Geschäftsstelle per Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen. Die digitale Öffnung der Rechtsantragstelle sollte aber nicht nur zur virtuellen Rechtsantragstelle erfolgen, sondern weitergehend der physischen Rechtsantragstelle die Aufnahme formbedürftiger Erklärungen in digitaler Form ermöglichen.

Hierzu bittet der Bundesrat, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie formbedürftige Erklärungen im Nachlassverfahren, zum Beispiel die Ausschlagungserklärung nach § 1945 BGB, praxistauglich elektronisch von der physischen Rechtsantragstelle beurkundet werden können, indem etwa die eigenhändige Unterschrift der Beteiligten vor Ort dadurch ersetzt wird, dass die Beteiligten ein elektronisch errichtetes Dokument mit ihren elektronischen Signaturen versehen und ferner die Urkundsperson dieses Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zeichnet.

Begründung:

Die Schaffung virtueller Rechtsantragstellen deckt das in der Anwendungspraxis der Rechtsantragstellen bestehende Bedürfnis nach digitaler Öffnung nicht umfassend ab. Denn sie nimmt Erklärungen, für die eine besondere Form vorgeschrieben ist, ausdrücklich davon aus. Dabei besteht schon gegenwärtig zu formbedürftigen Erklärungen in persönlicher Anwesenheit bei den physischen Rechtsantragstellen das Bedürfnis, auch diese in digitaler Form abgeben zu können. So sind in vielen Fällen, in denen bei den Nachlassgerichten Erklärungen oder Anträge aufzunehmen sind, nach geltender Rechtslage die Vorschriften des Beurkundungsgesetzes zu beachten (vgl. etwa § 1945 Absatz 2 BGB bzw. § 352 Absatz 3 Satz 3 FamFG i. V. m. §§ 1 Absatz 2, 38 BeurkG). Diese Fälle, vor allem Erklärungen zur Ausschlagung der Erbschaft sowie eidesstattliche Versicherungen im Zusammenhang mit der Erteilung eines Erbscheins, kommen in der Praxis sehr häufig vor. Bei Nachlassgerichten mit elektronischer Aktenführung, die der Bundesgesetzgeber ab dem 1. Januar 2026 verpflichtend vorsieht, wird die Niederschrift beim Gericht elektronisch entworfen und muss sodann ausgedruckt, vom Erklärenden unterschrieben und anschließend zur Veraktung wieder eingescannt werden. Damit wird der Fortgang dieser Nachlassverfahren nach übereinstimmenden Erfahrungen der Länder, in denen die elektronische Akte in diesem Fachbereich bereits eingeführt bzw. pilotiert ist, nicht unerheblich verzögert. Es entsteht zudem ein durch den doppelten Medienbruch bedingter Mehraufwand. Um die flächendeckende verpflichtende Einführung der elektronischen Akte in Nachlasssachen nicht zu gefährden, muss daher zeitnah eine praxistaugliche elektronische Beurkundung in Präsenz ermöglicht werden. Dem steht bislang insbesondere das Erfordernis der eigenhändigen Unterzeichnung der Niederschrift durch den Erklärenden nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 Beurkundungsgesetz entgegen. Zwar ent-

faltet eine qualifizierte elektronische Signatur die gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift (Artikel 3 Nummer 12, Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nummer 910/2014). Über das kostenpflichtige Signaturzertifikat und die in der Regel erforderliche Signaturkarte verfügen Privatpersonen in der Regel aber nicht. Folglich empfiehlt sich die Möglichkeit einer rein elektronischen eigenhändigen Abgabe der Erklärung mit einfacher elektronischer Signatur der Beteiligten. Es besteht daher gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Angesichts des Stichtags 1. Januar 2026 bedarf es sehr zeitnah praktikabler Regelungen, die die Aufnahme entsprechender elektronischer Erklärungen jedenfalls vor Gericht in technisch, zeitlich und unter Kostengesichtspunkten für die Länder umsetzbarer Form ermöglichen. Die notwendigen Änderungen könnten einerseits punktuell etwa im Bürgerlichen Gesetzbuch und im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verortet werden, oder aber direkt im Beurkundungsgesetz.

3. Der Bundesrat spricht sich dafür aus, keine Möglichkeit der Bild- und Tonaufzeichnung der mündlichen Verhandlungen und insbesondere der Beweisaufnahmen vorzusehen.

Begründung:

Mit der vorgesehenen Erweiterung der Möglichkeiten der vorläufigen Protokollaufzeichnung um die Bildaufzeichnung soll nach der Einzelbegründung zu Artikel 6 Nummer 5 Absatz 4 Seite 55 der mit der Nutzung digitaler Videokonferenztechnik verbundene Mehrwert einer unmittelbaren, vollständigen und genauen Erfassung des Verhandlungsverlaufs in Bild und Ton ausgeschöpft werden. Ziel ist ein durch Transkription erstelltes Wortlautprotokoll (Einzelbegründung zu Artikel 6 Nummer 9 Buchstabe b Seite 61). Die Aufzeichnung auch in Bild soll hier bei Zeugenaussagen ermöglichen „wertungsfreie Anmerkungen zur Körpersprache (Gestik, Mimik) des Zeugen (zum Beispiel Kopfnicken, Anzeichen von Nervosität)“ in das Protokoll aufzunehmen, wenn dies für die Aussage oder deren Wahrheitsgehalt von Bedeutung ist. Die Entwurfsbegründung formuliert hier nicht nur einen Widerspruch. Denn für ein „Anzeichen von Nervosität“ muss die Körpersprache gerade „gewertet“ werden. Der Gesetzentwurf vermischt zudem die Funktion des Sitzungsprotokolls, das (objektiven) Beweis liefert für die Richtigkeit der festgehaltenen Umstände und Vorgänge, und die Beweiswürdigung als nur dem erkennenden Gericht obliegender Aufgabe, das vor diesem Hintergrund die Art der vorläufigen Aufzeichnung selbst bestimmen kann.

Die Möglichkeit der Bild- und Tonaufzeichnung fördert damit nicht die Rechtssicherheit, sondern gefährdet die Wahrheitsfindung. Sie ist geeignet, Zeugen unbewusst in ihrer Aussagefähigkeit und -bereitschaft zu beeinträchtigen. Außerdem ist zu befürchten, dass auch andere Verfahrensbeteiligte ihr Auftreten und ihre Kommunikation im Fall einer Aufzeichnung in Bild und Ton anpassen und sich die Verhandlungskultur formaler und weniger offen ge-

staltet, also negativ verändert. Dieses Risiko besteht bereits mit der Möglichkeit eines Antrages auf Gestattung einer Videoverhandlung. Es wird durch die vom Gesetzentwurf gesehene Möglichkeit der Verbreitung der Bild- und Tonaufzeichnung noch verstärkt, da sowohl organisatorische als auch – nach aktuellem Stand – technische Maßnahmen nach § 160a Absatz 6, § 299 Absatz 4 Satz 1 ZPO-E immer nur angemessenen, aber keinen absoluten Schutz vor Verbreitung bieten können.

4. Zu Artikel 4 (§ 16 Absatz 1 ZPOEG)

Die Ermächtigung zur Erprobung der vollvirtuellen Videoverhandlung sollte auch auf die Urteilsverkündung erstreckt werden, wenn diese in dem Termin stattfindet, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird.

Andernfalls wird die Möglichkeit, im Rahmen einer vollvirtuellen Videoverhandlung ein Stuhlurteil nach § 310 Absatz 1 Satz 1, erste Alternative ZPO zu verkünden, ausgeschlossen. Dies ist nicht sachgerecht, zumal sich die vollvirtuelle Videoverhandlung in der Erprobung insbesondere für einfach gelagerte Fälle eignen kann, in denen eine Entscheidung im unmittelbaren Anschluss an die mündliche Verhandlung möglich ist. Die Öffentlichkeit der Urteilsverkündung (§ 169 Absatz 1 Satz 1, § 173 Absatz 1 GVG) wird durch die Regelung des § 16 Absatz 4 ZPOEG-E sichergestellt.

5. Zu Artikel 4 (§ 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 5 ZPOEG)

Auf Angaben über die Anzahl der an der Erprobung teilnehmenden Gerichte und über die Erfahrungen der Verfahrensbeteiligten mit der Durchführung vollvirtueller Videoverhandlungen im Rahmen eines am Ende jeden Kalenderjahres dem Bundesministerium der Justiz vorzulegenden Berichts sollte verzichtet werden.

Die an der Erprobung der vollvirtuellen Verhandlung teilnehmenden Gerichte sollen nach § 17 Absatz 2 Satz 1 ZPOEG-E in einem jährlichen Turnus dem Bundesministerium der Justiz berichten. Der Bericht kann sich dabei nur auf die Erfahrungen am eigenen Gericht beziehen. Über die Anzahl der an der Erprobung teilnehmenden Gerichte hat das erprobende Gericht in der Regel keine Erkenntnisse.

Ebenso wenig sind dort die Erfahrungen der Verfahrensbeteiligten bekannt; diese werden allenfalls in Einzelfällen den beteiligten Richterinnen und Richtern zu-rückgespiegelt. Eine belastbare Evaluation setzt insoweit aber eine rechtstat-sächliche Untersuchung voraus, die sich nicht auf zufällige und sporadische

Angaben verlässt. Auf die Mitteilung nicht repräsentativer Erkenntnisse durch die Gerichte sollte daher zugunsten einer vom Bundesministerium der Justiz durchgeführten vollständigen oder stichprobenartigen Erhebung der Erfahrungen, z.B. durch Fragebögen oder Interviews, verzichtet werden. Eine Übertragung derartiger Erhebungen auf die Gerichte erscheint nicht sachgerecht, zumal die Anwendung einer einheitlichen Erhebungsmethode dabei nicht sichergestellt werden kann.

6. Zu Artikel 6 Nummer 5 (§ 128a Absatz 2 ZPO)

Dem Vorsitzenden sollte im Rahmen der Gestattung oder Anordnung einer Videoverhandlung ermöglicht werden, den Ort zu bestimmen, von dem aus sich die Verfahrensbeteiligten zuschalten können.

Nach § 128a Absatz 2 ZPO-E soll die Zuschaltung der Verfahrensbeteiligten von einem beliebigen Ort aus erfolgen können. Die Gesetzesbegründung nennt hier Kanzlei- oder Büroräume sowie private Arbeitszimmer als Beispiele, stellt aber klar, dass diese Räumlichkeiten nicht abschließend sind und kein bestimmter Charakter der Räume vorgegeben ist. Tatsächlich ist bei fehlender Vorgabe des Zuschaltortes unter der geltenden Rechtslage bereits in der Praxis zu beobachten, dass die Bild- und Tonübertragung insbesondere von Rechtsanwälten zum Teil aus einem fahrenden Pkw, der Bahn, vom Gerichtsflur oder aus der Kantine erfolgt.

Die in der Gesetzesbegründung angeführte Möglichkeit, dass der Vorsitzende sitzungspolizeiliche Maßnahmen bei Störungen im Einzelfall ergreifen oder die Videoverhandlung unter- oder sogar abbrechen kann, ist in diesen Fällen unzureichend und kann zu Verfahrensverzögerungen führen. Vorzugswürdig ist es daher, dem Vorsitzenden Vorgaben hinsichtlich des Ortes, von dem aus sich die Verfahrensbeteiligten zuschalten können, zu gestatten. Hierdurch könnte auch vorgegeben werden, dass sich eine Partei und ihr Prozessvertreter während der Verhandlung am selben Ort aufhalten, was in bestimmten Fällen die mündliche Verhandlung erleichtern kann.

7. Zu Artikel 6 Nummer 5 (§ 128a Absatz 2 Satz 1 ZPO)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob das Gericht eine Anordnung der Teilnahme per Video nach freiem Ermessen aufheben kann, wenn der betroffene Beteiligte entgegen der Anordnung physisch im Verhandlungssaal erscheint.

Begründung:

Der Gesetzentwurf enthält bislang keine Regelung für den Fall, dass ein Beteiligter die verbindliche Anordnung der Videoverhandlung übersieht oder schlicht ignoriert und sich in dem Gerichtssaal einfindet, der in der Ladung angegebene worden ist.

In dieser Situation stehen sich das Interesse der erschienenen Partei, in Präsenz mündlich verhandeln zu können, und das etwaige Interesse der gegnerischen Partei, ein (ggf. schon zweites) Versäumnisurteil erwirken zu können, gegenüber.

Inwieweit die Aufhebung der Anordnung durch den Vorsitzenden zulässig wäre, kann dem Gesetzentwurf bislang nicht entnommen werden. Die Gesetzesbegründung enthält lediglich Ausführungen dazu, wie im Falle technischer Probleme verfahren werden könnte (Einzelbegründung zu Artikel 6 Nummer 5 Absatz 5 Satz 1 bis 3 Seite 55 f.).

Erwogen werden könnte dabei auch, die Aufhebung der Anordnung von der Zustimmung der Gegenseite abhängig zu machen.

8. Zu Artikel 6 Nummer 16 Buchstabe b (§ 284 Absatz 2 Satz 4 ZPO),
Nummer 20 (§ 411 Absatz 3 Satz 3 ZPO)

Wird eine Vernehmung eines Sachverständigen oder sein Erscheinen zur Erläuterung des schriftlichen Gutachtens per Bild- und Tonübertragung angeordnet, sollte für den Sachverständigen die Möglichkeit eines Einspruchs entsprechend § 128a Absatz 5 Satz 1 ZPO-E bestehen.

Der Ausschluss einer Einspruchsmöglichkeit für Sachverständige wird im Gesetzentwurf damit gerechtfertigt, dass es sich bei ihnen in der Regel um professionelle Beteiligte handele. Das trifft aber nur auf einen Teil der Sachverständigen zu. Nicht selten werden Sachverständige beauftragt, die nur einmalig bei Gericht auftreten und mit dem Umgang mit moderner Technik nicht vollständig vertraut sind, gerade in speziellen Sachgebieten. Das Auffinden von geeigneten und zur Gutachtenserstattung bereiten Sachverständigen würde weiter erschwert werden, wenn das Gericht auf einer Zuschaltung im Wege der Bild- und Tonübertragung bestehen könnte.

Es ist auch nicht ersichtlich, aus welchem Grund eine Einvernahme des Sachverständigen im Wege der Bild- und Tonübertragung erzwungen werden können soll, wenn den übrigen Verfahrensbeteiligten und Beweispersonen durch den fristgebundenen Einspruch stets ein Erscheinen im Gerichtssaal ermöglicht wird.

9. Zu Artikel 6 Nummer 25 (§ 802f Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 ZPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, durch welche Maßnahmen (etwa durch Glaubhaftmachung) wahrheitsgemäße Angaben des Schuldners im Rahmen des § 802f Absatz 2 Satz 4 Nummer 4 ZPO-E sichergestellt werden können.

Begründung:

Die Nichtabgabe einer Vermögensauskunft durch den Schuldner in einem Termin, der per Bild- und Tonübertragung (§ 802f Absatz 2 Satz 4 Nummer 4 ZPO-E) stattfindet, soll nach dem Gesetzentwurf u.a. dann nicht pflichtwidrig sein, wenn sie auf technischen Problemen beruht. Nachweispflichten sollen den Schuldner ausweislich der Einzelbegründung zu Artikel 6 Nummer 25 Absatz 4 Seite 72 zur Vermeidung einer aufwändigen Fehlersuche nicht treffen. Es soll vielmehr die bloße Darlegung technischer Probleme genügen, für die jedoch weder im weiteren Gesetzestext noch in der Gesetzesbegründung die Anforderungen an die Substantiierung festgelegt werden. Der Verzicht auf die Festlegung von konkreten Darlegungs- bzw. Substantiierungsanforderungen birgt das Risiko von Unklarheiten in der gerichtlichen Praxis sowie von Verfahrensverzögerungen zum Nachteil des Gläubigers aufgrund falscher Angaben. Diesem Risiko würde das Erfordernis der Glaubhaftmachung vorbeugen.

10. Zu Artikel 6 Nummer 31 (§ 1101 Absatz 2 ZPO),
Artikel 9 Nummer 3 (§ 13a Satz 3 ArbGG)

- a) In Artikel 6 Nummer 31 § 1101 Absatz 2 sind die Wörter „§ 128a Absatz 4 in Verbindung mit § 284 Absatz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 284 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 128a Absatz 4 und § 284 Absatz 3“ zu ersetzen.
- b) In Artikel 9 Nummer 3 § 13a Satz 3 sind die Wörter „§ 128a Absatz 4 der Zivilprozessordnung in Verbindung mit § 284 Absatz 2 und 3 der Zivilprozessordnung § 50a Absatz 3 in Verbindung mit § 58 Absatz 4“ durch die Wörter „§ 284 Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung in Verbindung mit § 128a Absatz 4 der Zivilprozessordnung und § 284 Absatz 3 der Zivilprozessordnung § 58 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 50a Absatz 3“ zu ersetzen.

Begründung:

Von einer Nennung des gesamten § 284 Absatz 2 ZPO-E in § 1101 Absatz 2 ZPO-E und in § 13a Satz 3 ArbGG-E sowie des gesamten § 58 Absatz 4 ArbGG-E in § 13 Satz 3 ArbGG-E ist abzusehen. Vielmehr ist lediglich eine

Nennung von § 284 Absatz 2 Satz 1 ZPO-E bzw. § 58 Absatz 4 Satz 1 ArbGG-E, die für die Durchführung einer Beweisaufnahme per Bild- und Tonübertragung auf die jeweiligen Vorschriften für Videoverhandlungen (§ 128a ZPO-E bzw. § 50a ArbGG-E) verweisen, sinnvoll und geboten.

So beziehen sich die Sätze 2 bis 4 des § 284 Absatz 2 ZPO-E auf die in Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 ohnehin nicht anwendbaren Absätze 2 und 5 des § 128a ZPO-E; anwendbar soll hier nach § 1101 Absatz 2 ZPO-E lediglich § 128a Absatz 4 ZPO-E sein. Gleiches gilt für § 58 Absatz 4 Satz 2 ArbGG-E, der den in Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 ohnehin nicht anwendbaren § 50a Absatz 2 ArbGG-E betrifft; anwendbar soll nach § 13a Satz 3 ArbGG-E vielmehr lediglich § 50a Absatz 3 ArbGG-E sein. Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte aus Klarstellungsgründen nicht auf die genannten Sätze von § 284 Absatz 2 ZPO-E bzw. § 58 Absatz 4 ArbGG-E verwiesen werden.

Soweit § 284 Absatz 2 Satz 5 ZPO-E bzw. § 58 Absatz 4 Satz 3 ArbGG-E wiederum eine Beweisaufnahme per Bild- und Tonübertragung in Falle von Urkunden ausschließen, verstößt die Bezugnahme auf diese Regelungen durch die Nennung des vollständigen § 284 Absatz 2 ZPO-E in § 1101 Absatz 2 ZPO-E bzw. des vollständigen § 58 Absatz 4 ArbGG-E in § 13a Satz 3 ArbGG-E gegen den vorrangigen Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007, der auch bei Urkunden eine Beweisaufnahme mittels Bild- und Tonübertragung nicht ausschließt, sondern dem Gericht unabhängig vom Beweismittel die Wahl der einfachsten und am wenigsten aufwändigen Art der Beweisaufnahme auferlegt.

11. Zu Artikel 8 Nummer 7 – neu – (§ 64 Absatz 2 Satz 2 FamFG):

In Artikel 8 ist nach Nummer 6 folgende Nummer anzufügen:

,7. In § 64 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„§ 25 Absatz 3 gilt entsprechend.“

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht nach § 25 Absatz 3 FamFG-E für das Verfahren im ersten Rechtszug vor, dass Anträge und Erklärungen, deren Abgabe vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig ist, auch per Bild- und Tonübertragung aufgenommen werden können. Zwar kann auch die Einlegung der Beschwerde gegen Endentscheidungen nach § 64 Absatz 2 Satz 1 FamFG grundsätzlich zur Niederschrift der Geschäftsstelle erfolgen. Nach dem derzeitigen Stand des Gesetzentwurfs kann diese Erklärung vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle aber nicht per Bild- und Tonübertragung aufgenommen werden. Auf die Einlegung der Beschwerde ist § 25 Absatz 3 FamFG-E nicht anwendbar, weil diese Vorschrift nur für das Verfahren im ersten Rechtszug gilt.

Auch der Verweis in § 68 Absatz 3 Satz 1 FamFG, wonach sich das Beschwerdeverfahren im Übrigen nach den Vorschriften über das Verfahren im ersten

Rechtszug bestimmt, führt hinsichtlich der Einlegung der Beschwerde nicht zur Anwendbarkeit des § 25 Absatz 3 FamFG-E. Es erscheint schon zweifelhaft, ob vom Gang des Beschwerdeverfahrens, den § 68 FamFG ausweislich seiner Überschrift regelt, die Einlegung der Beschwerde überhaupt erfasst ist. Auch wenn man dies aber annimmt, verweist § 68 Absatz 3 Satz 1 FamFG nur „im Übrigen“ auf die Vorschriften für den ersten Rechtszug. Daraus ergibt sich, dass die sonstigen Regelungen des § 68 FamFG zum Gang des Beschwerdeverfahrens vorrangig sind. Die formgerechte Beschwerdeeinlegung (nach § 64 Absatz 2 FamFG) ist aber schon nach § 68 Absatz 2 FamFG eigenständig zu prüfen (vgl. BeckOK/Obermann, FamFG, § 68 Rn. 23, 36 [Stand: 2. April 2023]). Erst für den weiteren Gang des Beschwerdeverfahrens nach der Zulässigkeitsprüfung wirkt die Verweisung des § 68 Absatz 3 Satz 1 FamFG auf § 25 Absatz 3 FamFG-E. Dieses Verständnis liegt auch der Gesetzesbegründung zu § 68 Absatz 3 FamFG zugrunde. Dort heißt es, dass „sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug (Abschnitt 2) richtet“ (BT-Drs. 16/6308, Einzelbegründung Zu § 56 Seite 207). Entsprechendes folgt zudem aus der systematischen Stellung der Regelung in Absatz 3 des § 68 FamFG.

Selbst wenn man der Formulierung „im Übrigen“ eine andere Bedeutung beimessen und darin einen Verweis auf § 25 Absatz 3 FamFG-E enthalten sehen wollte, ist die vorgeschlagene Änderung jedenfalls aus Gründen der Klarstellung angezeigt.

Keinesfalls kommt es in Betracht, für die Einlegung der Beschwerde, die nach § 64 Absatz 2 Satz 1 FamFG zur Niederschrift der Geschäftsstelle erfolgen kann, von der Möglichkeit der Aufnahme der Erklärung per Bild- und Tonübertragung abzusehen. Einen sachlichen Grund hierfür gibt es nicht. Auch die Einlegung der sofortigen Beschwerde ist nach § 569 ZPO Absatz 3 i.V.m. § 129a Absatz 2 ZPO-E in der genannten digitalen Form möglich, worauf die Entwurfsbegründung ausdrücklich hinweist (BR-Drs. 228/23, Einzelbegründung zu Artikel 6 Nummer 6 Seite 57). Die Änderung ist vor diesem Hintergrund zur Herbeiführung eines Gleichlaufs mit der Zivilprozessordnung notwendig.

12. Zu Artikel 11 allgemein

Der Bundesrat spricht sich dagegen aus, die Regelung des § 128a ZPO-E für die Verwaltungsgerichte zu übernehmen.

Begründung:

Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Übernahme der Regelung des § 128a ZPO-E für die Verwaltungsgerichte bleibt unberücksichtigt, dass anders als im Zivilprozess im verwaltungsgerichtlichen Verfahren der Amtsermittlungsgrundsatz gilt (§ 86 VwGO). Auch die herausragende Bedeutung der Mitwirkung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter an verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist im Gesetzentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Die Argumentation, die der Gesetzentwurf für die gegenüber dem Zivilprozess abwei-

chenden Regelungen der Sozialgerichtsbarkeit anführt (Einzelbegründung zu Artikel 10 Nummer 4 Seiten 80 bis 82), sind in gleichem Maße für das verwaltungsgerichtliche Verfahren tragend, handelt es sich doch beim Sozialrecht um Sonderverwaltungsrecht. In Verfahren, deren Entscheidung den Verwaltungsgerichten zugewiesen ist, stehen Bürgerinnen und Bürger dem Staat gegenüber und sind ebenfalls existenzielle Rechte und Leistungen gegenständlich, beispielsweise in Asylverfahren, weshalb es unerlässlich ist, dass sich der gesamte Spruchkörper einen persönlichen Eindruck in der mündlichen Verhandlung verschafft. Deutliche Parallelen zur Sozialgerichtsbarkeit finden sich auch in den sozialrechtlichen Materien, für die der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist (zum Beispiel Kinder- und Jugendhilfe, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss, Ausbildungsförderung). In all diesen Verfahren treten Klägerinnen und Kläger in der ersten Instanz regelmäßig ohne Prozessvertretung auf. Deshalb sollte insbesondere keine Möglichkeit bestehen, gegenüber häufig nicht anwaltlich vertretenen Naturalparteien die Verhandlung per Bild- und Tonübertragung anzuordnen.

13. Zu Artikel 12 Nummer 2a – neu – (§ 71 Absatz 1 Satz 4 – neu – FGO)

In Artikel 12 ist nach Nummer 2 folgende Nummer einzufügen:

„2a. Dem § 71 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 277 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.““

Begründung:

Der Gesetzesentwurf sieht für das finanzgerichtliche Verfahren eine entsprechende Anwendung des § 253 Absatz 3 Nummer 4 ZPO vor, wonach die Klageschrift eine Äußerung dazu enthalten soll, ob gegen die Durchführung einer Videoverhandlung Bedenken bestehen. Damit an die Klageschrift einerseits und die Klageerwiderung andererseits die gleichen Anforderungen gestellt werden, bedarf es bei der Klagezustellung der Aufforderung an den Beklagten, sich ebenfalls dazu zu äußern, ob gegen die Durchführung einer mündlichen Verhandlung als Videoverhandlung nach § 128a ZPO Bedenken bestehen. Diese in § 277 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ZPO für das zivilprozessuale Verfahren vorgesehene Aufforderung des Beklagten soll im finanzgerichtlichen Verfahren entsprechend gelten.

14. Zu Artikel 12 Nummer 6 (§ 91a FGO)

Die beabsichtigte Aufhebung von § 91a Finanzgerichtsordnung (FGO) hat zur Folge, dass über die Verweisungsnorm des § 155 Satz 1 FGO auf die mündliche Verhandlung bei den Finanzgerichten § 128a ZPO Anwendung findet.

Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass der Gesetzesentwurf, anders als mit Blick auf die Sozial- und Arbeitsgerichtsbarkeit, die Besonderheiten der finanzge-

richtlichen Verfahren, nämlich den dort herrschenden Amtsermittlungsgrundsatz sowie die herausgehobene Bedeutung der Mitwirkung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, nicht hinreichend berücksichtigt.

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit Artikel 12 Nummer 6 des Gesetzentwurfes zu ändern ist, um auch für die Finanzgerichtsbarkeit zu gewährleisten, dass diese Gesichtspunkte durch eine den sozial- und arbeitsgerichtlichen Vorschriften vergleichbare Sonderregelung mit der grundsätzlich zu begrüßenden Bestrebung, den Einsatz der Videokonferenztechnik zu fördern, in Einklang gebracht werden können.

Begründung:

Die Einführung eines sog. intendierten Ermessens für den Fall der übereinstimmenden Beantragung der Videoverhandlung verkennt die im Finanzgerichtsverfahren bestehende Verpflichtung des erkennenden Richters, den Sachverhalt von Amts wegen umfassend aufzuklären. Insoweit sollte es allein der richterlichen Vorabeeschätzung geschuldet sein, ob er die Sache als für eine Videoverhandlung geeignet erachtet.

Die gesteigerte Bedeutung der Möglichkeit zur unmittelbaren Wahrnehmung des Prozessstoffes gilt im Übrigen gleichermaßen für Berufs- wie auch für ehrenamtliche Richterinnen und Richter. Letztere profitieren zudem, gerade bei Entscheidungen zu komplexen Sach- und Rechtsfragen, häufig davon, in der Präsenzberatung ohne zusätzliche Hemmschwelle – auch kritische – Nachfragen stellen zu können.

15. Zu Artikel 13 Nummer 1 (Anlage 1 (zu § 3 Absatz 2) Nummer 9019 GKG)
Zu Artikel 14 Nummer 1 (Anlage 1 (zu § 3 Absatz 2) Nummer 2015 FamGKG)
Zu Artikel 15 Nummer 1 (Anlage 1 (zu § 3 Absatz 2) Nummer 31016 GNotKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob anstatt der ersatzlosen Streichung der Kostenpauschalen Nr. 9019 KV GKG, Nr. 2015 KV FamGKG und Nr. 31016 KV GNotKG diese lediglich modifiziert werden sollen. Die Prüfung soll auch die Einführung einer (den KV-Nr. 9019 GKG u.a.) entsprechenden Pauschale im Gerichtsvollzieherkostengesetz (GvKostG) beinhalten und die Fachgerichtsbarkeiten einbeziehen.

Begründung:

Nr. 9019 KV GKG wurde zum 1. November 2013 durch das Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik im gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren, durch das der Einsatz von Videokonferenz-

technik sowohl im zivil- und strafgerichtlichen Verfahren als auch im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit gefördert werden sollte, als neuer Auslagentatbestand in das GKG eingefügt. Zur Abgeltung der Aufwendungen wurden entsprechende Regelungen nicht nur im GKG, sondern auch im FamGKG (KV-Nr. 2015) und GNotKG (KV-Nr. 31016) aufgenommen.

Nach der Begründung des Gesetzentwurfs soll die Pauschale die Betriebskosten abdecken, die den Justizverwaltungen durch die Nutzung der Videokonferenzanlage entstehen (BT-Drucksache 17/1224 Einzelbegründung zu Artikel 8, Seite 14). Dies sind neben den Beschaffungskosten, die nach dem Gesetzentwurf je nach technischer Leistungsfähigkeit und Spezifikation auf 5 000 bis 12 000 Euro pro Videokonferenzanlage geschätzt werden, auch die Kosten für das zum Betrieb eingesetzte Personal sowie die Kosten für die Bereitstellung von Leitungen und Anschlüssen (BT-Drucksache 17/1224 Vorblatt Seite 3 und Einzelbegründung zu Artikel 8 Seite 14).

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll der Einsatz von Videokonferenztechnik weiter gefördert werden. Die Anzahl bereitzustellender Videogeräte- und Softwareausstattungen muss dem insoweit zu erwartenden Bedarf entsprechen. Zudem muss zur Umsetzung einer digitalen Rechtsantragstelle und Nutzung von Videokonferenztechnik im Bereich der Geschäftsstellen die Ausstattung auch in diesen Bereichen vervollständigt werden. Neben Beschaffungskosten werden Lizenzkosten für die Nutzung der erforderlichen Videokonferenzsoftware anfallen. Im Gerichtsvollzieherbereich war die Nutzung von Videokonferenztechnik bislang nicht vorgesehen. Demzufolge ist davon auszugehen, dass die überwiegende Mehrheit der Gerichtsvollzieher nicht über die hierfür erforderliche Grundausstattung verfügt.

Daher erscheint grundsätzlich die Erhebung eines Kostenbeitrages nach wie vor bzw. die Einführung einer entsprechenden Pauschale im GvKostG angemessen.

Um Aufwänden bei der Ermittlung der Dauer der Videoverhandlungen entgegen zu wirken, könnte eine Modifizierung der „Videopauschale“ vorgenommen werden, etwa in Richtung einer je Rechtszug anfallenden Festgebühr.